



**KARL MOSSANDL GmbH & Co. – Schwaiger Straße 64 – 84130 Dingolfing**

Tel. 08731 / 709-0 - Fax 08731 / 709-40

## **Allgemeine Mietbedingungen**

### **Einleitung**

Dem Abschluss von Mietverträgen liegen ausschließlich diese Allgemeinen Mietbedingungen zugrunde. Diese gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht ausdrücklich vereinbart werden. Bei abweichenden Vereinbarungen, insbesondere widersprechenden Geschäftsbedingungen, bedarf es der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Vermieters. Abweichende Bedingungen werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn der Vermieter ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

Der Mieter erklärt sich bereits jetzt damit einverstanden, dass nach Bekanntgabe der Übertragung des Mietverhältnisses auf den Dritten, Mietzahlungen ausschließlich an diesen zu leisten sind.

### **I. Mietgegenstand**

Dem Mieter ist bekannt, dass der Mietgegenstand einen seiner Laufleistungen entsprechenden, natürlichen Verschleiß erfahren hat. Vor Vertragsabschluss hat sich der Mieter über den Zustand des Mietgegenstandes, dessen Leistungsvermögen, die Maße, insbesondere die Höhe, die Gewichte, das zulässige Gesamtgewicht, die zulässigen Achslasten, die Nutzlast sowie über den Umfang der Ausstattung informiert, den Mietgegenstand geprüft und für den vorgesehenen Einsatzzweck als geeignet ausgewählt.

### **II. Mietpreis**

Die im Vertrag bezifferten Mietpreise gelten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Mietpreis ist generell im Voraus zu zahlen.

Kraftstoffkosten, Öl und sonstige Schmierstoffe gehen zu Lasten des Mieters, soweit diese für den ordnungsgemäßen Betrieb nachzufüllen sind. Gleiches gilt für den ordnungsgemäßen Betrieb der Beleuchtungseinrichtungen.

Nicht im Mietpreis enthalten sind gesetzlich vorgeschriebene Straßengebühren (Maut). Diese ist vom Mieter bzw. Fahrzeugnutzer direkt über die verfügbaren Zahlungsstellen (Maut-Terminal oder via Internet) an Toll-Collect oder entsprechende ausländische Gesellschaft zu zahlen.

Im Falle eines Schadens, der von der Versicherung des Vermieters reguliert wird, wird dem Mieter die Selbstbeteiligung in Rechnung gestellt. Die Selbstbeteiligung wird im Schadensfall durch den Mieter getragen. Hieraus ergibt sich keine Haftungsfreistellung des Mieters.

Die an den Vermieter geleistete Kautions wird mit ihrem Nettobetrag verrechnet mit dem eventuellen Ausfall von Mietzinsen, Erbringung von Dienstleistungen, Schadensersatzansprüchen, Verkauf von Schmier- und Betriebsstoffen.

Der Mieter tritt bereits hiermit seine künftigen Forderungen aus der Durchführung von Transporten mit dem Mietgegenstand sowie aus einer Weiterüberlassung gegen Dritte an den Vermieter ab. Der Vermieter wird diese Abtretung nur bei Zahlungsverzug anzeigen und abgetretene Forderungen auf Verlangen freigeben, wenn diese die gesicherten Forderungen um mehr als 20 % übersteigen.

Die Mietrate, d.h. Miete und Nebenkosten ist unter Einschluss von Samstag, Sonn- und Feiertagen zu zahlen. Ist eine Mindestmietzeit vereinbart und wird das Fahrzeug vor deren Ablauf zurückgegeben, kann der Vermieter die Differenz zwischen der Tagesmiete, die im Mietvertrag für die vereinbarte und die tatsächliche Mietdauer ausgewiesen ist, nachbelasten oder den Schaden berechnen.

Hatte der Mieter eine längere Mindestmietzeit als einen Monat vereinbart und nimmt er das Transportmittel nicht ab bzw. gibt es vorzeitig zurück, so kann der Vermieter Erfüllung verlangen oder eine angemessene Nachfrist setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz

wegen Nichterfüllung verlangen; letzterer beträgt 15 % der Tagesmiete für die restliche Mindestmietzeit. Dem Mieter bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

Bei Änderung der Versicherungsprämie, der Kfz-Steuer sowie bei vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Nachrüstungen oder aber Veränderungen des Mietgegenstandes, ist der Vermieter berechtigt, eine Anpassung der Mietkosten vorzunehmen.

### **III. Versicherung**

Soweit zwischen den Vertragsparteien nicht anders vereinbart, versichert der Vermieter den Mietgegenstand nach seinem Ermessen. Darin liegt keine Haftungsfreistellung des Mieters. Übersteigt ein Schaden die Deckungssumme aus der unter Ziffer II vereinbarten Versicherung oder aber verweigert der Versicherer die Deckung, so haftet der Mieter dem Vermieter unbegrenzt.

Das Mietobjekt ist gemäß den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) zu den einzelvertraglich vereinbarten Konditionen versichert (siehe Mietvertrag). Ladung und austauschbare Ladungskörper sind nicht mitversichert. Bei mehr als zwei Schäden pro Jahr ist der Vermieter berechtigt, die in dem Mietvertrag enthaltene Versicherung mit Monatsfrist zu kündigen. Der Mieter ist dann verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich eine Deckungskarte und einen Sicherungsschein über den vertraglich vereinbarten Versicherungsschutz auszuhändigen. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen. Im Fall der Eigenversicherung reduziert sich der Mietzins in Höhe der ersparten Versicherungsprämie.

#### **III a. Eigene Versicherung**

Vereinbaren die Parteien, dass das Mietfahrzeug vom Mieter selbst zu versichern ist, so gelten für den Versicherungsschutz folgende Mindestvoraussetzungen: Es ist eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 100.000.000,- € je Schadensfall, Vollkaskoversicherung einschließlich der Deckung für Brems-, Betriebs- und Bruchschäden sowie eine Buchwertversicherung (GAP-Deckung) abzuschließen. Entstehen während der Nutzung des Mietfahrzeugs Schäden, die nicht durch eine vom Mieter abzuschließende Versicherung gedeckt ist, so haftet der Mieter in vollem Umfang. Vereinbart der Mieter mit dem Versicherungsgeber eine Selbstbeteiligung, so ist diese im Schadensfall vom Mieter an den Vermieter zu zahlen.

### **IV. Mietzeit**

Der Tag der Bereitstellung als auch der Tag der Rückgabe gelten als volle Miettage. Wird der Mietgegenstand nach Ende der üblichen Geschäftszeit (werktätlich Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, samstags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im oder vor dem Betriebsgelände abgestellt, gilt als Rückgabetag der folgende Geschäftstag, sofern dem Vermieter die Abstellung zwecks Rückgabe schriftlich mitgeteilt worden ist.

Eine Verkürzung oder Verlängerung der Mietzeit ist nur in beiderseitigem Einvernehmen möglich. In der Rücknahme des Mietobjekts liegt keine Einwilligung in eine vorzeitige Aufhebung des Mietvertrages. Wurde für die Rückgabe des Mietgegenstandes kein Tag vereinbart, so ist dieser Mietvertrag auf maximal 12 Monate befristet. Er endet am Tag der ordnungsgemäßen Rückgabe des Mietgegenstandes an den Vermieter, spätestens jedoch mit Ablauf von zwölf Monaten nach dem vereinbarten Mietbeginn.

### **V. Übergabe und Übernahme**

Die Übergabe des Mietgegenstandes erfolgt am Sitz des Vermieters. Der Vermieter übergibt den Mietgegenstand in einem der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung genügenden schadensfreien und und betriebsbereiten Zustand. Verdeckte Mängel sind dem Vermieter nicht bekannt. Weiterhin händigt der Vermieter dem Mieter die zum Führen des Fahrzeuges erforderlichen Dokumente sowie die Fahrzeugschlüssel aus. Der Mieter oder die von ihm mit schriftlicher und dem Vermieter vorzulegender Vollmacht beauftragte und zum Abschluss des Mietvertrages bevollmächtigte Person, übernimmt am Tage der Bereitstellung, nach Prüfung und Feststellung der Mängelfreiheit, innerhalb der Geschäftszeiten des Vermieters den Mietgegenstand zum Mietgebrauch. Die Beweislast für Mängel trifft ab diesem Zeitpunkt den Mieter. Übernimmt der Mieter nicht innerhalb der vereinbarten Mietzeit, so hat dies hinsichtlich der Zahlungsverpflichtung der Mietkosten keine befreiende Wirkung.

## **VI. Mietgebrauch**

Veränderungen am bzw. Einbauten in den Mietgegenstand darf der Mieter nur mit Einwilligung des Vermieters vornehmen. Bei Rückgabe des Mietgegenstandes kann der Vermieter die Herstellung des ursprünglichen Zustandes verlangen.

Falls der Vermieter nicht die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verlangt, steht dem Mieter kein Anspruch auf Ersatz der für die Veränderungen bzw. Einbauten entstandenen Aufwendungen zu. Auch ein Anspruch auf Ersatz für notwendige Verwendungen besteht nicht.

Unter Einhaltung der für die Benutzung des Mietgegenstandes geltenden Gesetze und Vorschriften, bei gewerblicher Warenbeförderung unter Beachtung des Güterkraftverkehrsgesetzes, gebraucht der Mieter den Mietgegenstand selbst oder beauftragt eine bei ihm angestellte Person. Die Überlassung des Mietgegenstandes an sonstige Dritte ist dem Mieter untersagt. Fahrten außerhalb der Europäischen Gemeinschaft in das osteuropäische Ausland bedürfen bereits bei Abschluss des Mietvertrages der ausdrücklichen Genehmigung des Vermieters. Grundsätzlich gilt ein Verbot für Fahrten in Krisen- und Kriegsgebiete, die Staaten der ehemaligen UDSSR und den asiatischen Teil der Türkei. Bei Verletzung dieser Pflicht durch den Mieter haftet der Mieter für sämtliche sich hieraus ergebenden Schäden, insbesondere auch für Mietausfall. Vor Antritt einer Fahrt in das Ausland informiert sich der Mieter über die jeweiligen Devisen-, Zoll- und verkehrsrechtlichen Bestimmungen und sichert zu, sich an diese Bestimmungen zu halten. Im Falle einer Reparatur, die im Ausland erfolgen muß, trägt der Mieter sämtliche Mehrkosten für den Erwerb von schwer beschaffbaren Ersatzteilen. Bei schuldhaften Verstößen gegen die Bestimmungen eines ausländischen Staates haftet der Mieter für sämtliche sich hieraus ergebenden Schäden. In diesem Fall steht dem Vermieter zudem ein Anspruch auf Ersatz der ihm entstehenden Aufwendungen und auf Freistellung gegenüber Dritten zu. Bei Beschlagnahme des Mietgegenstandes ist der Mieter verpflichtet, unverzüglich den Vermieter zu informieren. Für die Zeit der Sicherstellung des Mietgegenstandes hat der Mieter dem Vermieter die Mietkosten zu bezahlen, unabhängig davon, ob er die Beschlagnahme verursacht hat oder nicht.

Der Mieter hat das Mietobjekt sorgfältig gegen Diebstahl zu sichern. Verstößt der Mieter gegen diese Bedingungen, so hat er dem Vermieter vollen Schadenersatz gem. Ziffer XII des Mietobjektes zuzüglich Mietausfall zu leisten. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten.

Für Fahrten nach oder durch Österreich hält der Mieter die für den Mietgegenstand erforderlichen Ökopunkte vor, weiterhin beachtet der Mieter das Nachfahrverbot.

Die Beförderung des Mietgegenstandes auf dem Seeweg oder aber auf der Schiene bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter auf Verlangen den jeweiligen Aufenthaltsort des Mietgegenstandes mitzuteilen.

Dem Mieter ist es nicht gestattet, den Mietgegenstand zum Abschleppen oder zu Renn- und Sportveranstaltungen zu benutzen.

## **VII. Verhalten bei Unfällen und Schäden**

Bei Auftreten von Schäden oder Beschädigung des Mietobjektes ist der Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen. Bei einem Verkehrsunfall, gleich welcher Art, ist der Mieter außerdem verpflichtet - zur Ermittlung der Unfall- bzw. Schadensursache die Polizei zuzuziehen und die Anfertigung eines Protokolls zu veranlassen; - dem Vermieter unverzüglich den sorgfältig und vollständig ausgefüllten Euro-Unfallbericht (einschließlich Unfallskizze) einzureichen; - das Mietobjekt nur dann stehen zu lassen, wenn für ausreichende Bewachung und Sicherstellung gesorgt ist. Bei Schäden im In- und Ausland ist der Mieter verpflichtet, das Mietobjekt zur Vermietstation zurückzubringen. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Brand-, Entwendungs- und Wildschäden sind dem Vermieter und der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen. Selbstverursachte Reifenschäden und -platzer gehen zu Lasten des Mieters (Abrechnung erfolgt nach Rest-mm-Tiefe). Verstößt der Mieter gegen eine oben stehende ihm obliegende Sorgfaltspflicht, haftet der Mieter dem Vermieter für die hierfür anfallenden Kosten und für jeden Schaden, der dem Vermieter hierdurch entsteht.

## **VIII. Pflege, Wartung und Reparaturen**

Bis zur Rückgabe des Mietgegenstandes an den Vermieter obliegt dem Mieter die Pflicht, den Mietgegenstand pfleglich zu behandeln und folgendes zu beachten:

- a) Spätestens nach 50 km sind die Radmuttern nachzuziehen und später regelmäßig auf Festsitz zu überprüfen.

- b) Motorölstand, Kühlflüssigkeit, Reifenluftdruck, Kondenswasser in den Druckluftbehältern, bei kalter Witterung Gefrierschutz der Bremsanlage sowie Frostschutz des Kühlmittels, ggf. Funktionskontrolle der Zentralschmieranlage sind täglich zu kontrollieren, nachzufüllen bzw. richtigzustellen.
- c) Regelmäßige Reinigung und Wäsche.
- d) Regelmäßiges Abschmieren.

Die Vergabe eines Auftrages zum Abschleppen oder zur Reparatur des Mietgegenstandes bedarf der vorherigen Zustimmung des Vermieters. Dies gilt nicht, wenn die Einholung der Zustimmung unzumutbar oder unmöglich ist. Bei Nichtbeachtung trägt der Mieter sämtliche durch die Nichteinholung entstehenden Mehrkosten.

Sämtliche während der Mietzeit erforderlich werdenden Reparaturen infolge natürlichen Verschleißes sowie Inspektion, Zwischen- und Bremssonderuntersuchungen, Fahrtschreiberprüfungen, Abgas-Sonderuntersuchungen sowie die jährliche Hauptuntersuchung führt der Vermieter, soweit nicht anders vereinbart, auf seine Kosten aus. Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch des Mietgegenstandes entstehen, gehen zu Lasten des Mieters. Sämtliche Halterpflichten gehen während des Zeitraumes der Anmietung auf den Mieter über. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand auf seine Kosten der Werkstatt des Vermieters nach vorheriger Terminvereinbarung zu überstellen, sobald eine Reparatur bzw. Wartung erforderlich ist. Werkstattaufenthalte des Mietgegenstandes, soweit sie nicht auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Vermieters zurückzuführen sind, befreien den Mieter nicht von der Pflicht, die Mietkosten für den entsprechenden Zeitraum zu bezahlen.

#### **IX. Abhandenkommen des Mietgegenstandes**

Dem Mieter obliegt die Sorgfaltspflicht für den Mietgegenstand, er haftet für Verschulden aller Personen, denen er den Mietgegenstand übergibt. Im besonderen gilt dies beim Transport des Mietgegenstandes auf dem Wasser- und Seeweg oder aber auf der Schiene. Der Mieter stellt den Mietgegenstand nur dann ab, wenn er für eine ausreichende Bewachung und Sicherung gesorgt hat. Kommt der Mietgegenstand dennoch abhanden, so meldet der Mieter den Verlust der Polizei.

Bei Auftreten eines Schadens, Eintritt eines Unfalles oder Abhandenkommen des Mietgegenstandes informiert der Mieter den Vermieter sofort telefonisch, ggf. per Fax oder Telegramm.

#### **X. Steuern und Maut**

Der Vermieter versteuert den Mietgegenstand einschließlich Anhängerzuschlag, falls nichts anderes vereinbart ist.

Vermieter, Mieter und die vom Mieter eingesetzten Fahrer haften gemäß § 2 ABMG gesamtschuldnerisch für die Autobahnmaut.

Der Mieter verpflichtet sich, die gesetzlich vorgeschriebene Autobahnmaut in voller Höhe vor Fahrtantritt zu begleichen und hierzu auch die von ihm eingesetzten Fahrer anzuhalten, soweit die Abrechnung nicht durch das automatische Buchungssystem erfolgt. Der Mieter stellt insoweit den Vermieter aus jeglicher Haftung für die Autobahnmaut gegenüber den zuständigen erhebenden Stellen und Behörden frei. Dies gilt auch für Bußgelder und Verwaltungsgebühren für nicht geleistete Zahlungen. Der Mieter hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass er oder die von ihm eingesetzten Fahrer ihren Nachweispflichten gemäß §§ 5 und 7 Abs. (5) ABMG nachkommen.

Bei Fahrzeugen, die seitens des Vermieters nicht mit Mauterfassungsgeräten ausgestattet sind, ist der Mieter für die Registrierung und Entregistrierung verantwortlich. Der Mieter ist verpflichtet, die Fahrzeuge entregistriert und ohne Mauterfassungsgeräte an den Vermieter zurückzugeben. Vorsorglich bevollmächtigt der Mieter den Vermieter, bei Fahrzeugrückgabe oder Vertragsaufhebung die Entregistrierung für den Mieter vorzunehmen.

Bei Fahrzeugen, die durch den Vermieter mit Mauterfassungsgeräten ausgestattet sind, ist der Mieter zu täglichen/wöchentlichen/monatlichen (entsprechend der Zahlungsweise für die Miete) Vorauszahlungen auf die zu erwartenden Mauttarife an den Vermieter verpflichtet. Die Vorauszahlung richtet sich aus dem Mauttarif x voraussichtlich gefahrener Kilometer x Miet-/Vorauszahlungsdauer. Bei einer Änderung des Tarifs ist der Vermieter berechtigt, die Vorauszahlungen entsprechend monatlich anzupassen. Die Vorauszahlungen werden innerhalb von 3 Monaten abgerechnet, es sei denn, dass aus nicht vom Vermieter zu vertretenden Gründen eine Abrechnung unmöglich machen. Bei Zahlungsverzug ist der Vermieter berechtigt, das Mauterfassungsgerät zu sperren.

## **XI. Kündigung**

Vor Ablauf des vereinbarten Mietzeitraumes ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Eine Aufhebung des Vertrages ist nur in beiderseitigem Einvernehmen möglich. Der Vermieter ist jedoch berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grunde fristlos zu kündigen

- a) wenn der Mieter länger als 10 Tage mit einem Betrag in Höhe einer Miete in Rückstand gerät, Schecks oder vereinbarte Lastschriften nicht eingelöst werden oder sich die Vermögensverhältnisse des Mieters erheblich gegenüber dem Vermieter bei Vertragsabschluss bekannten, verschlechtern.
- b) wenn der Mieter unrichtige Angaben gemacht hat, die für den Abschluss dieses Vertrages von erheblicher Bedeutung waren.
- c) wenn Umstände vorliegen, die dem Vermieter ein Festhalten am Vertrag unzumutbar machen.  
Hierzu gehören insbesondere mangelnde Pflege, vertragswidriger Gebrauch des Fahrzeuges, das unerlaubte Mitführen von Haustieren im Fahrzeug, sowie besondere Schadensintensität oder erhebliche Pflichtverletzungen in anderen Verträgen.

Macht der Vermieter von seinem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter den Mietgegenstand sofort zurückzugeben.

## **XII. Haftung**

Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht werden.

Der Mieter haftet insbesondere unbegrenzt auch neben oder anstelle der Kaskoversicherung für Schäden

- a) welche durch die Ladung oder durch Nichtbeachtung der Durchfahrtshöhe verursacht wurden,
- b) bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz,
- c) bei Alkohol, Drogeneinfluss oder Übermüdung,
- d) bei Mietgebrauch ohne entsprechende Fahrerlaubnis,
- e) bei Unfallflucht,
- f) bei unsachgemäßem Gebrauch des Mietgegenstandes entstehen.

Die Beweislast dafür, dass den Mieter kein Verschulden trifft, trägt der Mieter.

Der Mieter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere für Schäden am Mietobjekt und seiner Ausrüstung für Nebenkosten und Folgeschäden aller Art und für unsachgemäße Behandlung des Mietobjektes. Fälle, in denen der Versicherer zwar regulieren muß, jedoch aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Rückgriff gegen den Mieter oder seinen Fahrer nehmen kann, berühren den Vermieter nicht. Auch bei Fremdverschuldeten Unfällen ist der Vermieter berechtigt, die Kaskoversicherung in Anspruch zu nehmen und dem Mieter die vereinbarte Selbstbeteiligung in Rechnung zu stellen. Bei erfolgtem Regress durch den Kaskoversicherer bzw. Regulierung durch die gegnerische Haftpflichtversicherung erfolgt die entsprechende Rückerstattung der Selbstbeteiligung.

Bei Schäden, die wirtschaftlich einem Totalschaden gleichkommen oder beim Abhandenkommen des Mietgegenstandes ist der Buchwert zu ersetzen. Dieser errechnet sich aus den Anschaffungskosten des Vermieters, die vom Anschaffungszeitpunkt an um eine monatliche Abschreibung von 0,5 % reduziert werden. Untergrenze ist der Wiederbeschaffungswert. Der Vermieter darf Ersatz für Abhandenkommen auch verlangen, wenn der Mieter den Mietgegenstand trotz Aufforderung nicht binnen angemessener Frist nach Vertragsbeendigung zurückgibt und es sich im Ausland befindet oder wenn er dessen Aufenthaltsort nicht mitteilt. Stattdessen kann der Vermieter Aufwendersersatz für Recherchen, Fangprämien, Auslösegelder bei Beschlagnahme oder Pfandnahme, Rückführungskosten etc. verlangen. Bis zum Eingang der Ersatzleistung oder des Mietgegenstandes ist die Mietrate zu entrichten.

Für Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, haftet der Vermieter, unabhängig aus welchem Rechtsgrund, nur

- a) bei Vorsatz,
- b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers, der Organe oder leitender Angestellter,
- c) bei Mängeln des Mietgegenstandes, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird,
- d) bei Mängeln, die der Vermieter arglistig verschwiegen hat oder deren Abwesenheit er garantiert hat,
- e) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Vermieter auch bei grober Fahrlässigkeit nichtleitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, im letzteren Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

Der Vermieter ist zur Verwahrung von Gegenständen, die der Mieter bei Rückgabe im Mietobjekt zurücklässt, nicht verpflichtet.

Die Haftung für Schäden bei Rückgabe richtet sich nach Ziffer XI. Die Halterpflichten gehen während der Mietzeit auf den Mieter über.

#### **XIV. Rückgabe**

Der Mieter verpflichtet sich, die Fahrzeugpapiere, Schlüssel und das Mietobjekt in dem von ihm übernommenen, mangelfreien und gereinigten Zustand am vereinbarten Tag und Ort während der üblichen Geschäftszeiten bei der Station des Vermieters zurückzugeben, an der ihm das Mietobjekt übergeben wurde. Stellt der Mieter das Mietobjekt außerhalb der Geschäftszeiten zurück, so endet das Mietverhältnis frühestens am nächstfolgenden Werktag mit der Erstellung eines vom Mieter und Vermieter zu unterzeichnenden Rückgabeprotokolls. Die Beweislast, dass Schäden nach Rückstellung, aber vor Erstellung eines Protokolls eingetreten sind, liegt beim Mieter. Wird das Mietobjekt bei Verträgen mit einer Mindestlaufzeit von einem Monat nicht am Tag des Mietvertragsendes dem Vermieter zurückgebracht, verlängert sich der Mietvertrag um einen weiteren Monat, sofern der Vermieter dem nicht widerspricht. Eine Verletzung der Rückgabepflichtung zieht strafrechtliche Folgen nach sich. Der Vermieter ist berechtigt, bei erheblichen Verstößen des Mieters gegen Bestimmungen dieses Vertrages das Mietverhältnis fristlos zu kündigen.

Bei schuldhaft nicht rechtzeitig erfolgter Rückgabe des Mietgegenstandes, der Fahrzeugpapiere oder der Schlüssel sowie bei Rückgabe in schadhaftem Zustand ist der Mieter zum Ersatz des dem Vermieter hieraus entstehenden Schadens, insbesondere des Nutzungsausfalls, verpflichtet.

Bei einem am Mietgegenstand bei Rückgabe ersichtlichen oder aber nach Rückgabe festgestellten verdeckten Schaden, welcher seine Ursache nicht im natürlichen Verschleiß hat, wird der Vermieter den Schaden auf Kosten des Mieters beheben oder beheben lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Mietkosten für die durch die Schadensbeseitigung verursachte Standzeit des Mietgegenstandes zu bezahlen.

Besteht zwischen den Vertragsparteien Streit über die Ursache oder die Höhe eines Schadens, so entscheidet über diese Frage ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger mit verbindlicher Wirkung für die Parteien. Können sich die Vertragsparteien nicht innerhalb von zehn Tagen nach Aufforderung durch eine Partei auf einen bestimmten Sachverständigen einigen, wird dieser auf Antrag einer Partei von der für den Sitz des Vermieters zuständigen Industrie- und Handelskammer für beide Teile verbindlich bestimmt. Der nach den Feststellungen des Gutachters unterliegende Teil trägt die entstehenden Kosten des Gutachtens. bei teilweisem Unterliegen bestimmt sich die Verteilung der Kosten nach dem Umfang des Obsiegens bzw. Unterliegens.

#### **XV. Zahlungsbedingungen**

Der Mietpreis ist monatlich im Voraus rein netto ohne jeden Abzug bar zur Zahlung an den Vermieter fällig. Bei Rücklastschrift mangels Deckung bzw. wegen Widerspruch wird ein Kostenbeitrag von € 25,- + MwSt. pauschal berechnet. Wird der Mietvertrag wegen Zahlungsverzug gekündigt oder vorzeitig im beiderseitigen Einvernehmen aufgelöst, steht dem Vermieter für die nicht zum Tragen gekommene Restmietzeit ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 15 % der vertraglich vereinbarten Miete zu. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Vermieter einen höheren oder der Mieter einen geringeren Schaden nachweist. Die vereinbarte Kautions wird nicht verzinst und ist bei Übergabe des Mietobjektes im Voraus bar oder durch eine selbstschuldnerische, unbefristete, unwiderrufliche Bürgschaft einer deutschen Bank zu Gunsten des Vermieters zu erbringen.

Im Falle eines Verzugs ist der Vermieter zur Geltendmachung von Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen, von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz im Sinne des § 247 BGB berechtigt.

**XVI. Allgemeines**

Grundlagen dieses Vertrages sind ausschließlich die zuvor aufgeführten sowie nachfolgenden Vertragsbedingungen.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Änderungen, Ergänzungen oder eine Aufhebung dies Mietvertrages oder dieser AMB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

**XVII. Gerichtstand und Erfüllungsort**

Ist der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens so ist das für den Geschäftssitz des Vermieters zuständige Amts- oder Landgericht für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten örtlich zuständig.

**XVIII. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine rechtswirksame Ersatzregelung treten, die dem aus diesem Vertrag erkennbaren Willen der Parteien, dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der weggefallenen Regelung und des Gesamtvertrages Rechnung trägt bzw. möglichst nahe kommt. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit vereinbart gelten.